

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Musikschule La Musica	
191 Bekanntmachung	3-6
Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen, Pulheim und der Gemeinde Elsdorf für das Haushaltsjahr 2011	
192 Bekanntmachung	7-8
die Zweckverbandsversammlung der Musikschule La Musica hat in ihrer Sitzung am 08.11.2010 zum Jahresabschluss 2009 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:	
Bedburg	
193 Bekanntmachung	9
Veröffentlichungspflicht nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NW	
194 Bekanntmachung	10-12
betreffend den Auslegungsbeschluss (Offenlage der Planung) für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg -Gebiet zwischen ehemaliger Abbaukante Fortuna Garsdorf, Bedburger Mühlenerft/Schlosspark, Erft und Venturi-Kanal-	

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 195 | Bekanntmachung | 13-15 |
| | betreffend den Beschluss zur erneuten Offenlage für den Bebauungsplan Nr. 16/Kaster, - Gebiet der ehemaligen Hallenbadfläche an der „Harffer Schlossallee“ -,
4. beschleunigte Änderung | |
| | Bezirksregierung Arnsberg | |
| 196 | Bekanntmachung | 16 |
| | Dezernat 61 gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit
Geschäftszeichen: 61.g 27 – 4.4 – 2010 - 02 | |

**Haushaltssatzung
der Musikschule La Musica
Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim,
Kerpen, Pulheim und der Gemeinde Elsdorf
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 380 ff), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW 2009 S. 380) und des § 7 der Zweckverbandssatzung vom 07.10.1993 in der zuletzt geänderten Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Jugendmusikschule Bergheim mit Beschluss vom 27. Oktober 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	931.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	931.000 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	912.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	912.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf

0,82439 € je Einwohner der Verbandsmitglieder
und
179,03589 € je Schüler der Verbandsmitglieder

festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 GemHVO
 - 1.1. Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO
 - 2.1. In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
 - 2.2. Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €.

Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Aufgestellt und festgestellt
Bergheim, den 08. Oktober 2010



Maria Pfordt
Zweckverbandsvorsteherin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 17.11.2010, Aktenzeichen 20/3-15.14.10, erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Verbandsvorsteher/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 22.11.2010



Maria Pfordt
Zweckverbandsvorsteherin

Musikschule La Musica

Bekanntmachung

Die Zweckverbandsversammlung der Musikschule La Musica hat in Ihrer Sitzung am 08.11.2010 zum Jahresabschluss 2009 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Musikschule La Musica zum 31.12.2009 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 17.934,01 € fest.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Teilbetrag von 15.983,77 € des ausgewiesenen Jahresüberschusses der Ausgleichsrücklage zuzuführen und diese auf ihren maximal zulässigen Wert von 17.780,20 € zu erhöhen. Der restliche Teilbetrag von 1.950,24 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt der Zweckverbandsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2009 ohne Vorbehalt die Entlastung.

1. Bilanz zum Stichtag 31.12.2009

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	38.442 €	1. Eigenkapital	60.750 €
2. Umlaufvermögen	203.487 €	(inkl. Überschuss 2009: 17.934,01 €)	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.595 €	2. Sonderposten	0 €
		3. Rückstellungen	86.215 €
		4. Verbindlichkeiten	3.833 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	93.725 €
Summe AKTIVA:	244.523 €	Summe PASSIVA:	244.523 €

2. Ergebnisrechnung 2009:

Gesamtergebnisrechnung	2009 in €
Erträge	922.778,80
- Aufwendungen	905.112,68
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	17.666,12
+ Saldo Finanzergebnis	267,89
Jahresergebnis	17.934,01

3. Finanzrechnung 2009:

Gesamtfinanzrechnung	2009 in €
Einzahlungen	917.187,92
- Auszahlungen	811.761,89
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	105.426,03
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.020,92
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.020,92
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	102.405,11

Der Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes Musikschule La Musica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 22.11.2010



Maria Pfordt
Zweckverbandsvorsteherin



Bekanntmachung

Veröffentlichungspflicht nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NW

Gemäß § 17 i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) vom 16.12.2004 haben die Mitglieder in Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in der Bezirksvertretung, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Hierzu liegt eine Zusammenstellung der Angaben in der Zeit vom

13.12.2010 – 13.01.2011

in der Stadtverwaltung Bedburg, 50181 Bedburg, Am Rathaus 1, Ratsbüro (Rathaus Kaster) zur Einsichtnahme zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

50181 Bedburg, den 03.12.2010

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Koerdts'.

Koerdts
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den Auslegungsbeschluss (Offenlage der Planung) für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg

-Gebiet zwischen ehemaliger Abbaukante Fortuna Garsdorf, Bedburger Mühlenerft /
Schlosspark, Erft und Venturi-Kanal -

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2010 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), den Auslegungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Das Verfahren wird nunmehr mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus den Grundstücken Gemarkung Bedburg, Flur 40, Flurstücke 74 und 82.

Der Plangeltungsbereich wird in etwa wie folgt begrenzt: (jeweils Gemarkung Bedburg)

Im Norden: durch die Bedburger Mühlenerft und den Schlosspark

Im Osten: Bereich der ehemaligen Abbaukante des Tagebaus Fortuna Garsdorf

Im Süden: durch den Venturi-Kanal

Im Westen: durch die Erft

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Die Planungsziele aus dem ursprünglichen Aufstellungsbeschluss vom 23.02.1999 werden vollinhaltlich übernommen.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt daher gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen hierzu in der Zeit vom **Mittwoch, 15. Dezember 2010 bis zum Montag, 17. Januar 2011 (einschließlich)**

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtver-

waltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieses Zeitraumes können Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich abgegeben bzw. vorgetragen werden.

Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung an folgenden Tagen:

Freitag, 24.12.2010 (Heilig Abend)

Freitag, 31.12.2010 (Silvester)

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen sowie zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Es sind umweltbezogene Informationen zu den Bodenverhältnissen, Arten-, Immissionen- und Landschaftsschutz verfügbar.

Bedburg, 06.12.2010
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sibille Brabender
Allgemeine Vertreterin
des Bürgermeisters

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

STADT BEDBURG**DER BÜRGERMEISTER****Lageplan 29. Änderung des Flächennutzungsplanes**

1.) Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
**Beschluss zur erneuten Offenlage für den Bebauungsplan
Nr. 16/Kaster, - Gebiet der ehemaligen Hallenbadfläche an der „Harffer Schlossallee“ -,
4. beschleunigte Änderung**

**hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m.
§ 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Auslegungsbeschluss -**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 23.11.2010 den erneuten Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16/Kaster, 4. beschleunigte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) gefasst. Der erneute Auslegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Dieser **Bebauungsplan der Innenentwicklung** schafft durch die Aktivierung/Bebauung einer innerörtlichen Freifläche bei gleichzeitiger Aufnahme der ortstypischen Gestaltungsmerkmale die Voraussetzungen für ein verträgliches Einfügen in die umgebende Bebauung und somit die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die beabsichtigte Bebauung soll abweichend vom bereits ausgelegten Planentwurf dem Wohnen und nicht störenden Gewerbebetrieben dienen und eine nach dem erfolgten Abriss des Hallenbades bestehende Baulücke schließen. Da der Bauleitplan nach der Offenlage geändert wurde, findet gem. § 4a Abs. 3 BauGB die erneute Offenlage statt.

Die Grundzüge der Planung werden durch dieses Bauleitverfahren nicht berührt. Ein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wird durch dieses Verfahren nicht vorbereitet oder begründet. Ferner liegt keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (ehemals FFH-Gebiete [Flora- Fauna- Habitat- Gebiete] oder Vogelschutzgebieten vor). Die zulässige Grundfläche von unter 20.000 qm wird nicht überschritten.

Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung des Innenbereiches durch Nachverdichtung. Es findet daher das **beschleunigte Verfahren** nach § 13a BauGB Anwendung.

Eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB findet gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs 3 Satz 1 BauGB nicht statt.

Der Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 384. Dabei handelt es sich um die Fläche des ehemaligen städtischen Hallenbades an der „Harffer Schlossallee“ in Kaster. Der Plangeltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: durch das Grundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 243 („Wegparzelle“).

Im Osten: durch das Grundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 383 („Wegparzelle“).

Im Süden: durch das bebaute Grundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 385 („Harffer Schloßallee 5“).

Im Westen: durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 652¹⁴
(„Harffer Schloßallee“).

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß §3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16/Kaster, 4. beschleunigte Änderung, sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 15. Dezember 2010 bis zum Montag, 17. Januar 2011 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten. Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht an folgenden Tagen:

Freitag, 24.12.2010 (Heilig Abend)

Freitag, 31.12.2010 (Silvester)

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Die Planbegründung enthält umweltbezogene Informationen zu Natur-, Landschafts-, Arten- und Immissionsschutz.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 06.12.2010
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Sibille Brabender - Linde

(Sibille Brabender)
Allgemeine Vertreterin
des Bürgermeisters

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 abgesehen.

2.) Veröffentlichung Amtsblatt am 07.12.2010

3.) amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Lageplan:

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 16/Kaster, 4. beschleunigte Änderung



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 994/08

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg,
Dezernat 61 gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

Geschäftszeichen: 61. g 27 – 4.4 – 2010 - 02

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 für Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, gibt bekannt, dass im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens für den Wiederaufbau eines Gleises im Bahnhof Niederaußem keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Auf Grund der geplanten Länge des Gleises von 700 m besteht gem. § 1, Ziffer 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452) die Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit im Einzelfall nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1, Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o. g. Anlage zu befürchten sind.

Betreiber der o. g. Anlage ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln.

Diese Festlegung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Arnsberg, Bergverwaltung Düren,
den 03. Dezember 2010
Im Auftrag:

(Kaehler)